

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 16. August 2017

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen. Die SKOS hat viel beachtete Vorschläge veröffentlicht für eine nachhaltige berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. SKOS-Papier „Arbeit statt Sozialhilfe“, 2015 und 2017). Die vorliegende Vernehmlassung betrifft verschiedene dieser Vorschläge, weshalb sich die SKOS gerne daran beteiligt.

Die SKOS begrüsst die Änderungen in diesem ersten Paket der Massnahmen zur Neugestaltung der Integrationsbestimmungen im Ausländerrecht. Damit können wesentliche Beiträge dazu geleistet werden, um die Chancen von Ausländerinnen und Ausländern auf eine nachhaltige berufliche Integration zu verbessern. Sie sind notwendig, um möglichst allen Menschen in der Schweiz eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu ermöglichen und das System der sozialen Sicherheit vor einer Kostenexplosion zu bewahren.

Mit dem Verzicht auf eine Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen (AsylV 2) wird eine bürokratische Hürde für bestehende und potentielle Arbeitgeber abgebaut. Konkret entfällt der administrative Aufwand für den Abzug und die Entrichtung der Sonderabgabe resp. die damit zusammenhängenden Kosten. Für die Arbeitnehmenden entfällt zudem ein Hindernis für die Aufnahme oder Erweiterung einer eigenen Erwerbstätigkeit, womit der Forderung der SKOS zur Schaffung von Anreizen für die berufliche Integration zumindest teilweise entsprochen wird.

Die SKOS begrüsst auch die weiteren Massnahmen in dieser Hinsicht, welche im zweiten Paket zur Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen enthalten sind und zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden.

Für die SKOS sind die vom Bund an die Kantone ausbezahlten Integrationspauschalen gemäss Art. 55 AuG von grosser Bedeutung. Sie ermöglichen es den Kantonen, die beruflichen Integration und den Erwerb einer Landessprache bei anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen zu fördern. Generell erachtet die SKOS den aktuellen Betrag von Fr. 6'000.- als viel zu tief.

Die vorgesehenen Anpassungen zu den finanziellen Beiträgen des Bundes an die Kantone (Art. 18 und 19 VIntA) verbessert aus Sicht der SKOS die zielgerichtete Verwendung der Integrationspauschale. Sie gibt den Kantonen einerseits den nötigen Gestaltungsspielraum und ermöglicht gleichzeitig eine Steuerung durch den Bund. Diese Anpassungen werden begrüsst, weil sie zentralen Forderungen der SKOS für eine wirksame Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen entsprechen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer